

Thomas OLECHOWSKI, Wien

## Österreichs erstes Volksbegehren?

### Johannes Ude, Adolf Merkl und der Kampf gegen den Alkohol

#### *Austria's First Popular Initiative? Johannes Ude, Adolf Merkl and the battle against alcohol*

*In 1927, a non-party committee around the theology professor Johannes Ude and the law professor Adolf Merkl initiated a popular initiative to restrict alcohol abuse. This direct democratic means of initiating a parliamentary bill had been introduced into the federal constitution in 1920 but had never been used until then. Among other things, the popular initiative aimed to ban the serving of alcohol at weekends, and drinking debts should not be enforceable. The required hurdle of 200,000 votes could not be reached because none of the parliamentary parties were willing to support the initiative. The church hierarchy also suppressed the political movement that had emanated from the priest Ude and weakened the Christian Social Party.*

**Keywords:** direct democracy – popular initiative – prohibition – Ude movement

### Einleitung

Von Billy Wilder bis Brian De Palma: Hollywoods Regisseure haben mit Filmen wie „Some Like It Hot“ oder „The Untouchables“ dem Zeitalter der Prohibition ein Denkmal gesetzt, jener Ära, in der – laut dem 1920 in Kraft getretenen 18. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten – die Herstellung, der Verkauf und der Transport „berauschender Flüssigkeiten“ generell untersagt war. Der illegale Handel jedoch blühte und die damit zusammenhängende Kriminalität erlebte einen enormen Aufwind, bis der 21. Zusatzartikel zur Verfassung der Prohibition 1933 ein Ende setzte.<sup>1</sup>

Doch war die Antialkoholismusbewegung keineswegs ein rein amerikanisches, sondern ein internationales Phänomen. So hatte etwa Island schon 1908 in einem Referendum den Import von Alkohol gänzlich verboten,<sup>2</sup> andere skandinavische Staaten folgten diesem Beispiel. Und auch

bei den Pariser Friedensverhandlungen spielte der Alkohol eine nicht zu unterschätzende Rolle: Ein am 10. September 1919 zu St. Germain-en-Laye (somit am gleichen Ort und zur gleichen Zeit wie der Friedensvertrag<sup>3</sup> mit Österreich) unterzeichneter Vertrag verbot in ganz Afrika, mit Ausnahme der Mittelmeerstaaten und mit Ausnahme Südafrikas, den Import, Handel, Verkauf und Besitz von Spirituosen.<sup>4</sup> Es war dies ein später Versuch, eine der perfidesten Methoden, die afrikanische Bevölkerung in vollkommene Abhängigkeit von den Europäern zu bringen, zu unterbinden. In die Friedensverträge mit den unterlegenen Mittelmächten selbst hatte es die Antialkoholpolitik noch nicht geschafft, aber immerhin betraute Artikel 23 der – diesbezüglich gleichlautenden Friedensverträge von Versailles, St. Germain-en-Laye, Neuilly-sur-Seine, Trianon und Sèvres – den Völkerbund mit der Überwachung von Abkommen, die den „Handel mit Opium

<sup>1</sup> WELSKOPP, Amerikas große Ernüchterung 11, 56.

<sup>2</sup> HARDARSON, KRISTINSSON, Iceland 966.

<sup>3</sup> Dass es sich um einen Friedensvertrag handle, wurde von Österreich stets bestritten.

<sup>4</sup> British Treaty Series 1919/19.

und anderen schädlichen Mitteln“ zum Gegenstand hatten.

Gestützt u.a. auf diese Bestimmung stellten bei der 7. Völkerbundversammlung in Genf 1926 die Delegierten von Finnland, Polen und Schweden den Antrag, der Völkerbund solle das „Studium der Alkoholfrage“ in sein Arbeitsprogramm aufnehmen und erhielten dabei Unterstützung durch einige andere Länder,<sup>5</sup> von anderer Seite aber auch entschiedenen Widerspruch: So verfasste etwa der Rechtsbeistand der spanischen Gesandtschaft, Federico Diez y de Yasi, eine Denkschrift, in der er ganz prinzipielle Vorbehalte dagegen hatte, dass sich eine internationale Organisation in eine derartig interne Angelegenheiten der Staaten einmische, er konnte sich aber auch nicht der Bemerkung enthalten, dass „unsere spanischen Weine [...] so voll Sonne, Leben und Heiterkeit“ nicht mit „gewissen giftigen Drogen, deren Namen: Kokain, Morphin, Opium, usw. sind“ auf eine Stufe gestellt werden könnten.<sup>6</sup> Die weiteren Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, das Ende der Prohibition in den USA 1933 bewirkte weltweit einen Rückschlag für die Antialkoholismusbewegung und verhinderte so auch einen Erfolg auf internationaler Ebene.<sup>7</sup>

## 1. Die österreichischen Antialkoholismusbewegungen

Auch in Österreich war die Zahl der Kämpferinnen und Kämpfer gegen den Alkohol in jenen

Jahren groß. Ihre Kraft war jedoch zum einen dadurch geschwächt, dass sich in den verschiedenen einschlägigen Vereinen die gemäßigten Alkoholismusgegner und die völligen Abstinenzler gegenseitig anfeindeten, zum anderen dadurch, dass die meisten dieser Vereine einer politischen Partei nahestanden und dort die Parteidisziplin Vorrang vor parteiübergreifenden Bewegungen hatte.<sup>8</sup> 1922 beklagte Adolf Merkl, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und persönlich abstinenz,<sup>9</sup> dass sämtliche politischen Parteien bezüglich der Alkoholfrage „im Hinblick auf das mögliche oder wahrscheinliche Verhalten der Gegenparteien gezwungen [seien], ihre bessere Einsicht dem Parteiinteresse zu opfern.“<sup>10</sup> Die Konservativen argumentieren mit der großen Tradition alkoholischer Getränke, die Liberalen setzen auf freiwillige Maßnahmen statt auf Verbote. Die Sozialdemokratie aber, „die manchem Alkoholgegner zu großen Erwartungen Anlaß gegeben hat“ paralyse die Antialkoholbewegung mit ihrer prinzipiellen Ablehnung von Verbrauchsabgaben.<sup>11</sup> Wohl komme es in den Diskussionen zuweilen vor, dass eine „Bauernpartei“ sich bereit erkläre, das – vor allem von den Arbeitern konsumierte – Bier zu „opfern“, wie auch eine „Arbeiterpartei“ dasselbe hinsichtlich des vor allem von der ländlichen Bevölkerung getrunkenen Weins zu tun bereit wäre; für ein umfassendes Alkoholverbot gebe es aber in keiner Partei eine Mehrheit.<sup>12</sup>

Der bedeutendste Vorstoß zu einer Zurückdrängung des Alkoholkonsums in Österreichs Erster

<sup>5</sup> Bericht des Bundeskanzleramtes / Auswärtige Angelegenheiten an das Landwirtschaftsministerium, 12. 6. 1928, Zl. 131.558-14a, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10401 (Fasz. 1271).

<sup>6</sup> DIEZ, Grenzen 3.

<sup>7</sup> ROOM, World Health Organization 85.

<sup>8</sup> Vgl. dazu, insbesondere zur Rolle des Arbeiter-Abstinenzbundes innerhalb der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei EISENBACH-STANGL, Alkohol 310.

<sup>9</sup> Zumindest hinsichtlich des Biers ist von ihm selbst verbürgt, dass er dieses „zeitlebens nie verkostet“ habe: MERKL, Stimmen aus dem Reich des Alkohols

681. Siehe zur Person Adolf Merkls (1890–1970) näher GRUSSMANN, Merkl; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Fakultät 484–487 und 509–512. In keinem dieser Werke (oder einem anderen) wird explizit auf das Engagement Merkls in der Abstinenzbewegung eingegangen, eine Lücke, zu deren Schließung der vorliegende Aufsatz beitragen soll.

<sup>10</sup> MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 603.

<sup>11</sup> MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 606f.

<sup>12</sup> MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik 604.

Republik ging daher auch nicht von einem der drei etablierten politischen Lager aus, sondern von einer partei- und lagerübergreifenden Bewegung, der auch Adolf Merkl angehörte und in deren Mittelpunkt der katholische Priester und Theologieprofessor DDDDr. Johannes Ude stand. Ude, 1874 in St. Kanzian in Kärnten geboren, hatte an der Gregoriana Philosophie und Theologie studiert (Dr.phil. 1897, Dr.theol. 1898) und in Rom auch seine Priesterweihe empfangen, studierte danach aber auch noch auf Weisung seines Bischofs in Graz Biologie (Dr.rer.nat. 1907), Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol. 1924), Medizin und Kunstgeschichte (ohne Abschluss). Zum Zeitpunkt seiner letzten Promotion war er nicht nur schon längst, nämlich seit 1905, für das Fach „spekulative Theologie“<sup>13</sup> habilitiert, er war auch 1910 zum außerordentlichen, 1917 zum ordentlichen Professor in Graz ernannt worden, 1919/20 und 1924/25 bekleidete er das Amt des Dekans der theologischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität.<sup>14</sup> Schon diese Daten zeugen von den vielfältigen Interessen Udes, die mit unermüdlichem Einsatz in den verschiedensten Reformbewegungen seiner Zeit korrespondieren. Seine sozial- und wirtschaftspolitischen Standpunkte, dargelegt in mehreren hundert kleineren und größeren Publikationen sowie unzähligen Reden, waren von Rigorosität geprägt und erscheinen heute in vielen Punkten befremdlich bis skurril. Sein Pazifismus und sein Kampf gegen den Antisemitismus, auf die weiter unten noch einzugehen ist, nötigen auch heute noch Respekt ab.

Ude wurde von einem seiner Weggefährten als „hagere Asketengestalt mit leuchtenden Augen, in schmuckloser Soutane, mit Sandalen an den

nackten Füßen“ beschrieben, „alles an ihm ist Bedürfnislosigkeit, alles atmet Ruhe und Güte“.<sup>15</sup> Spätestens ab 1910 verzichtete der Priester für sich vollständig auf Fleisch, Alkohol und Nikotin und trat ab 1911 auch öffentlich gegen den Alkoholismus auf.<sup>16</sup> 1913 wurde er Reichspräsident des katholischen Kreuzbündnisses, eines kirchlichen Verbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus. In diesem Zusammenhang veröffentlichte er u.a. die kleine Broschüre „Der Katholik im Kampfe gegen den Alkohol oder Was will das katholische Kreuzbündnis?“ In dieser führte er zunächst die negativen Folgen des Alkoholkonsums auf: „Der Alkohol schädigt den Organismus der lebenswichtigen Organe, der Alkohol hat tatsächlich Millionen im Keime geschwächt, die Menschen geschädigt, und richtet gerade in unserer Zeit unabsehbaren Schaden an Leib, Seele und Vermögen vieler Tausender an.“<sup>17</sup> Das Kreuzbündnis wolle durch Aufklärung und durch vorbildliches, eigenes Handeln dagegen ankämpfen. Denn aus katholischer Sicht sei der Kampf gegen den Alkohol ein „Gebot der Nächstenliebe“, weshalb der „gesamte Klerus [...] als Vorkämpfer der Mäßigkeitsbewegung in der vordersten Linie marschieren“ müsse.<sup>18</sup> Vor allem Kinder sollten vor den verderblichen Wirkungen des Alkohols geschützt werden, weshalb in jeder Pfarre eine Gruppe des „Schutzengelbundes“, der sich dieser Problematik besonders annehme, gegründet werden solle.<sup>19</sup> Falsch wäre es, wie die Gegner des Kreuzbündnisses behaupten, „daß wir alle Menschen zu Abstinenten machen wollen“ und „jeden Trunk Wein oder Bier als sündhaft ansehen.“ Vielmehr sprach Ude in diesem Heftchen der Mäßigung das Wort – allerdings

<sup>13</sup> Die spekulative Theologie ist eine Form der philosophischen Theologie, die die prinzipielle Vereinbarkeit von Vernunft und Offenbarung bejaht, vgl. MURRMANN-KAHL, *Spekulative Theologie*.

<sup>14</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 254; KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 87f.

<sup>15</sup> Jaromir Diakow, zit. n. KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 101.

<sup>16</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 253; KARNER, *Katholizismus und Freiwirtschaft* 344; SOHN-KRONTHALER, *Biografie* 17f.

<sup>17</sup> UDE, *Der Katholik* 3.

<sup>18</sup> UDE, *Der Katholik* 9, 13.

<sup>19</sup> UDE, *Der Katholik* 8. Tatsächlich war die Abstinenzbewegung in der Jugend besonders stark verbreitet, vgl. dazu EISENBACH-STANGL, *Alkohol* 310.

hatte er es als Reichspräsident des Kreuzbündnisses durchgesetzt, dass nur noch völlig Abstinente als Vollmitglieder desselben aufgenommen werden konnten.<sup>20</sup>

Natürlich wurde die Christlichsoziale Partei (CSP) schon bald auf Ude aufmerksam und lud ihn auch ein, bei den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung 1919 als Spitzenkandidat für Graz zu kandidieren. Noch vor offizieller Aufstellung der Liste kam es jedoch zu einem Zerwürfnis mit der Partei, und er wurde auf einen nicht wählbaren Platz zurückgereiht.<sup>21</sup> In weiterer Folge entfremdete sich Ude immer weiter von der CSP. Zum offenen Bruch kam es, als Ude 1926 den „Oesterreichischen Wirtschaftsverein (Udeverband)“<sup>22</sup> gründete, der von vielen als Bewahrer der alten christlichsozialen Ideale angesehen wurde, während Ignaz Seipel, der Vorsitzende der CSP, nur noch die Interessen des Großkapitals im Auge habe. „Udes Persönlichkeit, aber auch die Selbstdarstellung des Vereins, gegen Partei- und Politverfälschung antreten zu wollen, zog die vielen Enttäuschten und Frustrierten an.“<sup>23</sup> Schon bald umfasste der Udeverband mehr als 40.000 Mitglieder, worauf beschlossen wurde, bei den Nationalrats- und Landtagswahlen 1927 unter dem Namen „Udeverband – Bund gegen Korruption“ als eigene

Partei zu kandidieren.<sup>24</sup> Doch nun trat die Amtskirche gegen Ude auf: Schon im Juni 1926 war er vom Generalvikar der Diözese Graz-Seckau ermahnt worden, Angriffe auf die „jetzige christliche“ (= christlichsoziale) Regierung zu unterlassen.<sup>25</sup> Am 11. April 1927 erging ein Brief des Grazer Bischofs<sup>26</sup> Ferdinand Stanislaus Pawlikowski an Ude, der ihn zwang, seine Kandidatur bei den Wahlen zurückzulegen: Nach can 139 § 4 Codex Iuris Canonici 1917 durften Kleriker ohne Erlaubnis ihres Ordinarius kein politisches Mandat annehmen; eine solche Erlaubnis wurde Ude nunmehr explizit verweigert.<sup>27</sup> Ohne ihre Gallionsfigur war der Udeverband chancenlos. Bei den Nationalratswahlen knapp zwei Wochen später erhielt er nur 35.471 Stimmen und verfehlte klar den Einzug in den Nationalrat. Bei den zugleich stattfindenden steiermärkischen Landtagswahlen konnten immerhin 22.795 Stimmen und damit zwei Mandate gewonnen werden. Im September 1927 wurde Ude auch gezwungen, die Obmannschaft zurückzulegen, was das faktische Ende des offiziell 1933 aufgelösten Vereins bedeutete.<sup>28</sup>

<sup>20</sup> FARKAS, Ude und die Katholische Kirche 45.

<sup>21</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 256; GLÜCK, Der Priesterpolitiker 54.

<sup>22</sup> Die Geschichte des Vereins kann anhand der im AdR vorhandenen Quellen nur lückenhaft rekonstruiert werden; offenbar kam es 1931 zu einer vereinsrechtlichen Neugründung. Die bei dieser Gelegenheit bei der Vereinsbehörde hinterlegte Satzung nannte als Zweck des Vereins „die Förderung des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Oesterreich auf Grundlage der gesicherten Ergebnisse der Volkswirtschaftslehre und der Ethik. Daher bekämpft der Verein in erster Linie die Korruption und alle sonstigen Hindernisse einer gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft“; zu diesem Zweck sollte u.a. „gegen alle Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens“ gekämpft, es sollten aber auch die „Ausgebeuteten und

Entrechteten“ geschützt werden: Bundespolizeidirektion in Wien, Vereinsbüro XVIII–11.546, in: ÖStA, AdR, Inneres, Karton 509.

<sup>23</sup> KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 330.

<sup>24</sup> BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 449.

<sup>25</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 259.

<sup>26</sup> Der Grazer Diözesanbischof Leopold Schuster war am 18. 3. 1927 gestorben; Pawlikowski, seit 25. 2. 1927 Weihbischof in Graz, wurde am 26. 4. 1927, zwei Tage nach der Nationalratswahl und zwei Wochen nach (!) seinem Schreiben an Ude, zum neuen Diözesanbischof von Graz-Seckau ernannt.

<sup>27</sup> KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 336.

<sup>28</sup> FARKAS, Ude und die Katholische Kirche 51. Die Löschung im Vereinsregister erfolgte erst 1937: Bundespolizeidirektion in Wien, Vereinsbüro XVIII–11.546, in: ÖStA, AdR, Inneres, Karton 509.

## 2. Das Volksbegehren

Welche Gründe letztlich dafür ausschlaggebend waren, dass sich Ude wenige Monate nach der enttäuschenden Nationalratswahl wieder politisch betätigte, ist unbekannt. Vielleicht erschien die Initiative eines Volksbegehrens als Ausweg, das bischöfliche Verbot zu umgehen und weiter politisch aktiv zu sein. Unmittelbarer Anlass war wohl der Beschluss der internationalen „Liga der Prohibitionsgegner“ im Mai 1927, ihre nächste Jahrestagung 1928 in Wien abzuhalten.<sup>29</sup> Im August desselben Jahres gründete Johannes Ude gemeinsam mit Adolf Merkl und dem Schriftsteller Wilhelm Börner<sup>30</sup> einen „vorbereitenden Ausschuss“ für ein „Volksbegehren zur Einschränkung des Alkoholmißbrauches, zum Schutz der Volksgesundheit und des Familienglückes“.<sup>31</sup>

Das erst seit den 1960er Jahren häufig genutzte Mittel des Volksbegehrens war schon seit Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920, so wie heute, in dessen Art. 41 Abs. 2 geregelt. Vorbild für diese Bestimmung war offenbar Art. 73 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung gewesen, der vorsah, dass ein Volksbegehren, das von einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben war, dem Reichstag zu unterbreiten sei; wenn aber der Reichstag das vorgeschlagene Gesetz

nicht unverändert annehme, sei ein Volkstscheid herbeizuführen. Hans Kelsen hatte diese Bestimmung in seine Entwürfe nicht übernommen, erst im sozialdemokratisch-christlichsozialen Koalitionsabkommen vom Oktober 1919 war vereinbart worden, die direktdemokratischen Mittel des „Referendums“ und der „Initiative“ in die Verfassung einzubauen.<sup>32</sup> Dementsprechend enthielt der sog. Privatentwurf Mayr die Bestimmung, dass „jeder von 300.000 Stimmberechtigten oder der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag [...] von der Bundesregierung dem Bundestag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen“ sei, ohne dass gesagt wurde, was zu geschehen hätte, wenn das Volksbegehren vom Parlament nicht angenommen würde.<sup>33</sup> Erst in der Schlussphase der Beratungen zum B-VG wurde die Schwelle für einen Erfolg eines Volksbegehrens auf 200.000 Stimmen bzw. ein Drittel der Stimmberechtigten dreier Länder gesenkt.<sup>34</sup>

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Nationalrat schon am 24. Juni 1921 ein Bundesgesetz,<sup>35</sup> das aber die – zumindest aus heutiger Sicht – wichtigste Frage, wie nämlich die Unterschriften zu sammeln seien, überhaupt nicht regelte. Die Unterschriftensammlung blieb vielmehr ganz den Initiatoren überlassen und erhielt auch keinerlei staatliche Unterstützung (wie

ren erzwungene Volksabstimmung das Parlament aushebeln könne: ERMACORA, Quellen 347; VOSPERNIK, Modell 14. Der deutsche Jurist Werner Hartwig sah das österreichische Volksbegehren als bloße „Dekoration der Verfassung“ an: „Man kann [...] nicht eine bloße Petition [...] als Volksbegehren bezeichnen, wenn ihm das Essentielle, eben die Möglichkeit, ein Gesetz auch gegen das Parlament zu beschließen, fehlt.“ HARTWIG, Volksbegehren 91.

<sup>34</sup> 14. Sitzung des Verfassungs-Unterausschusses vom 13. 9. 1920, ERMACORA, Quellen 435. Die Herabsetzung ging wohl auf christlichsoziale Initiative zurück, zumal schon ein christlichsozialer Entwurf vom Mai 1919 ein solches Quorum vorgesehen hatte: VOSPERNIK, Modell 15.

<sup>35</sup> Bundesgesetz vom 24. 6. 1921 BGBl. 367 über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.

<sup>29</sup> Oesterreichischer Werbedienst für Volksgesundheit, Jahrgang 1927, Nr. 25/25, 1.

<sup>30</sup> Wilhelm Börner (1882–1951) war ein Schriftsteller und Pazifist, der seit 1919 die „Ethische Gesellschaft“ leitete, die 1894 von Persönlichkeiten wie Friedrich Jodl, Marianne Hainisch, Rosa Mayreder und Julius Ofner gegründet worden war. 1928 begründete er mit Viktor Frankl die „Beratungsstelle für Lebensmüde“. Der entschiedene Gegner des Nationalsozialismus wurde 1938 in ein KZ deportiert, konnte aber in die USA emigrieren, aus der er 1948 nach Österreich zurückkehrte. Vgl. zu ihm ausführlich KATO-MAILATH-POKORNY, Börner.

<sup>31</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 30, 1.

<sup>32</sup> VOSPERNIK, Modell 13.

<sup>33</sup> SCHMITZ, Vorentwürfe 159. Vor allem der sozialdemokratische Obmann des Verfassungsausschusses Otto Bauer lehnte es ab, dass eine durch Volksbegeh-

etwa das Bereitstellen von Eintragungslökalen). Es wurde auch keine Frist genannt, wie lange Unterschriften gesammelt werden könnten. Dagegen regelte das Gesetz ausführlich, wie die Behörden die letztlich beim Innenministerium einlangenden Volksbegehren zu überprüfen hätten.<sup>36</sup> Vor allem musste in jeder Ortsgemeinde geprüft werden, ob die unterschreibenden Personen am Tag des Einlangens des Antrages auch zur Wahl des Nationalrats wahlberechtigt waren, weshalb die Unterschriftenliste nach Ortsgemeinden zu gliedern war. Bestimmungen über die Überprüfung der Echtheit der Unterschriften fehlten. Wie sehr ein Volksbegehren zu jener Zeit für Fehler und Betrug anfällig war, wird schon aus diesen Bestimmungen deutlich; die Zählung und Kontrolle der Unterschriften brachte den Behörden, wie die Bundesregierung selbst 1931 rückblickend feststellte, „einen Aufwand an Arbeit und Kosten, der in keinem Verhältnisse zu dem verfassungsmäßigen Effekte eines Volksbegehrens“ stand.<sup>37</sup> Dieser Aufwand war aber v.a. deswegen so groß, weil es zu jener Zeit noch keine ständigen Wählerverzeichnisse gab; diese wurden erst 1930 eingeführt.

Merkel berichtet, dass er „als Professor des Staats- und Verwaltungsrechtes der Universität Wien [...] die Verantwortung für die legislative Fassung und für die rechtstechnische Durchführung des Volksbegehrens“ gegen den Alkoholmissbrauchs übernahm.<sup>38</sup> Dies betraf wohl insbesondere die Bestimmung, dass ein Volksbegehren –

so wie in Deutschland – einen fertig ausformulierten Gesetzestext enthalten musste; eine Begründung war zulässig, aber nicht obligatorisch (§ 5 Abs. 1 Z. 1 Volksbegehrengesetz 1921).<sup>39</sup> Da das Antialkohol-Volksbegehren letztlich niemals beim Innenministerium einlangte, ist der exakte Wortlaut heute nicht mehr rekonstruierbar; fest steht aber, dass es fünf Forderungen enthielt:<sup>40</sup>

1. Verbot des Alkoholausschanks von Samstagmittag bis Montagfrüh.
2. Erhöhung des Schutzalters der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholgenusses vom 16. auf das 18. Lebensjahr.
3. Allmähliches Erlöschen der Konzessionen für Branntweinschänken bei völliger Schonung aller erworbenen Rechte.
4. Unklagbarkeit von Trinkschulden.
5. Gemeindebestimmungsrecht, d.h. das Recht der Bevölkerung einer Gemeinde, durch Abstimmung den Alkoholausschank sonstigen Einschränkungen zu unterwerfen.

Merkel behauptete später, das Volksbegehren habe auch die „Einführung des in fortschrittlichen Staaten bestehenden ‚Alkoholzehntels‘, wodurch ein Teil des Ertrages der Alkoholsteuern der Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Folgen gewidmet wird“, beinhaltet;<sup>41</sup> dies findet aber in den übrigen Quellen keine Deckung.

Merkel berichtete weiters, dass sich unter jenen, die den Aufruf zum Volksbegehren mitunter-

<sup>36</sup> Dazu ADAMOVICH, Grundriß 273f; HARTWIG, Volksbegehren 89ff.

<sup>37</sup> Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Volksbegehrengesetz 1931, 83 BlgNR 4. GP 6.

<sup>38</sup> MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677. – Dieser Aufsatz ist zwar nicht in der Bibliographie der Werke Merkl's bei GRUSSMANN, Merkl, enthalten, wohl aber in der Anthologie „Adolf Julius Merkl. Gesammelte Schriften“, und ist nach den dortigen Angaben erstmals in der Zeitschrift „Gesundes Leben“ erschienen, ohne dass ein Jahrgang genannt wird; dem Inhalt nach muss er nach 1960 entstanden sein.

<sup>39</sup> Eine „Belehrung über das Ausfüllen von Unterschriftenbögen“ ist u.a. im Oesterreichischen Werbe-

dienst 1927, 4. Sondernummer (vermutlich September), enthalten. Demnach musste mit Tinte unterschrieben werden und innerhalb eines Bogens durften nur Personen aus einem einzigen Wahlsprenkel bzw. Wiener Gemeindebezirk unterschreiben; zur Unterzeichnung berechtigt waren alle Bundesbürger, die vor dem 1. 1. 1928 das zwanzigste Lebensjahr vollendet hatten. „Selbstverständlich Männer und Frauen!“

<sup>40</sup> Die Auflistung nach Oesterreichischer Werbedienst 1927, Sonderausgabe (vermutlich Oktober/November).

<sup>41</sup> MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 678.

zeichneten, nicht weniger als 25 Hochschulprofessoren befanden, und hob den berühmten Chirurgen Anton Eiselsberg<sup>42</sup> sowie den Hygieniker Heinrich Reichel<sup>43</sup> hervor. Zu den Mitunterzeichnern zählten aber auch der Mineraloge und ehemalige Rektor der Universität Wien Friedrich Becke, der Anatom Ferdinand Hochstetter, der Direktor der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge Leopold Moll, die erste Doktorin der Rechte Marianne Beth, die Präsidentin der Österreichischen Frauen-Organisation Else Ehrlich, die Frauenrechtlerin und Mutter des ersten Bundespräsidenten Marianne Hainisch, der Rechtshistoriker Ernst Schwind, der Zivilprozessualist Hans Sperl und seine Tochter Dr. Fanny Sperl, der Vorsitzende der Wiener Pädagogischen Gesellschaft Alois Kunzfeld, der Vorsitzende der österreichischen Landesgruppe des Deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer Walter Stökl, der Bezirkshauptmann von Wels Christian Witt-Döring und viele andere.<sup>44</sup>

### 3. Das Werben um Unterschriften und die Gegenbewegungen

Die Seele des Volksbegehrens war Johannes Ude, und dieser reiste nun quer durch Österreich, um

überall Werbung für sein Vorhaben zu machen. Anfang November kam er nach Wien und sprach dort am 4. November im Saal der Methodistengemeinde in Wien XIV., am 5. November auf der Hochschule für Bodenkultur in Wien XIX. und noch am selben Tag im Saal der Bäckergemeinschaft in Wien VIII., am 6. November auf einer Sonderveranstaltung des Katholischen Kreuzbündnisses ebenda, angeblich jedes Mal vor ausgebuchten Sälen.<sup>45</sup> Am 26. November sprach Ude im Volksgartensaal in Wels, am 27. November in einem Gasthof in Vöcklabruck und noch am selben Tag im Redoutensaal in Linz sowie im Großen Kurhaussaal in Salzburg.<sup>46</sup> Ude war unermüdlich; es musste ihm scheinen, dass der Wahlkampf vom Frühjahr hier seine Fortsetzung fand, und diesmal konnte ihm der Bischof keine Hindernisse in den Weg stellen, da er ja nicht um ein Mandat kämpfte, sondern um die Sache selbst!

Unterstützung erhielt Ude vor allem vom „Bund für Volksgesundheit“ unter der Leitung von Richard Soyka.<sup>47</sup> Dieser gab gemeinsam mit dem „Bund abstinenter Frauen in Österreich“ wöchentlich ein – im übertragenen wie im wörtlichen Sinne – einseitiges (ab 1928 zweiseitiges) Blatt, den „Österreichischen Werbedienst für Volksgesundheit“ heraus, wo ab August 1927 immer neue Aufrufe abgedruckt wurden, sich am

<sup>42</sup> Anton (von) Eiselsberg (1860–1939) war 1901–1939 Direktor der I. Chirurgischen Universitätsklinik Wien; von seiner Funktion als Präsident der „Gesellschaft der Ärzte“ trat er am 18. 3. 1939 zurück, vgl. ZEITLHOFER, KAINBERGER, Netzwerke 252.

<sup>43</sup> Heinrich Reichel (1876–1943) war 1914–1933 ao. Professor für Hygiene an der Universität Wien, 1933–1942 o. Professor an der Universität Graz; er befasste sich auch mit Rassen- und sozialer Hygiene (insbesondere Fragen der Volksgesundheit im Zusammenhang mit Alkohol- und Nikotingenuss) und hielt zu letzterem Forschungsgebiet auch Lehrveranstaltungen an der Wiener Juristenfakultät; vgl. JANTSCH, Reichel 29; OLECHOWSKI, EHS, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Fakultät 631–633.

<sup>44</sup> Die vollständige, 57 Namen enthaltende Liste in: Oesterreichischer Werbedienst für Volksgesundheit, Sonderausgabe (vermutlich Oktober/November) 1927.

<sup>45</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40.

<sup>46</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 48/49.

<sup>47</sup> MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677. – Richard Soyka (1895–1975) hatte 1926, in der Tradition von Turnvater Jahn stehend, den „Bund für Volksgesundheit“ gegründet und fungierte auch als verantwortlicher Schriftleiter des „Oesterreichischen Werbedienstes für Volksgesundheit“. 1930/31 trat er dem von Erich und Mathilde Ludendorff gegründeten „Bund für Deutsche Gotterkenntnis“ bei. Nach eigenen Angaben war Richard Soyka 1922–25 und wieder ab 1937 NSDAP-Mitglied, vgl. KRIEBERNEGG, Braune Flecken 146–151. Dass MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 377, noch Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft mit Hochachtung vom Engagement des Nationalsozialisten Soyka für sein Volksbegehren schreibt, ohne dessen späteres politisches Wirken zu erwähnen, ist verwirrend und verstörend, auch wenn es von der Überparteilichkeit des Volksbegehrens selbst zeugt.

Volksbegehren zu beteiligen, Geld zu spenden sowie andere Vereine zur Mitarbeit zu motivieren.<sup>48</sup> Die Ausgabe vom 12. September kündigte an, dass ab Oktober Unterschriftenbögen ausgegeben würden,<sup>49</sup> jene vom 6. Oktober, dass man noch mindestens 500 Jugendliche benötige, die „sich zum Unterschriftensammeln von Haus zu Haus im Monat November zur Verfügung stellen.“<sup>50</sup> Und tatsächlich berichtete Merkl später von einer „idealistisch gesinnte[n] opferwillige[n] Jugend“, die die „Sammlung der Unterschriften“ besorgt habe, „wobei ihr von örtlichen Alkoholinteressenten häufig die ausgefüllten Abstimmungsbogen entrissen worden sind.“<sup>51</sup> Die Ausgabe vom 10. November des „Österreichischen Werbedienstes“ berichtete bereits von 2000 Frauen und Männern, die sich „in allen Bezirken Wiens“ an der Aktion beteiligten.<sup>52</sup>

Von Merkl selbst ist kein besonderes Engagement für das Volksbegehren bekannt, wiewohl er sich weiter für die Abstinenzbewegung im Allgemeinen einsetzte. Im Jänner 1927 hatte der Tübinger Wirtschaftswissenschaftler Robert Wilbrandt angesichts der tristen volkswirtschaftlichen Lage in den „Volkswirtschaftlichen Blättern“ die Forderung erhoben, den Alkoholkonsum einzuschränken, um die Volksleistung zu steigern, was im Aprilheft 1927 derselben Zeitschrift den Charlottenburger Syndikus (Rechtsanwalt) Hermann Schöler zu einem „Generalangriff auf die Antialkoholbewegung“ – und seinerseits Merkl zu einer Replik auf Schöler veranlasste.<sup>53</sup> In dieser brachte er hygienische, ethische und wirtschaftspolitische Gründe für die Alkoholbekämpfung ins Treffen; er brachte Zahlenmaterial, wonach der Alkoholkonsum in Österreich fast ebenso

hoch wie die Ausgaben des Bundes in einem Jahr sei, beharrte auf der Bezeichnung „Rauschgift“ („Der Alkoholrausch kommt eben unendlich häufiger vor als etwa der Opium-, Morphin- oder Kokainrausch.“), gönnte Schöler sogar „sein wiederholt zitiertes Gläschen“ und konstatierte desungeachtet, dass „wir“ (gemeint: die Abstinenzbewegung) noch viel „gegen eingewurzelte Gewohnheiten, die nicht nur von den daran gewohnten Menschen, sondern mehr noch von den Interessenten dieser Gewohnheiten zäh verteidigt“ werden, ankämpfen müssten. Dieser Kampf sei erst gewonnen, „wenn wir unseren Gedanken und Forderungen durch Propaganda und Beispiel im Volke den Boden bereitet und die Mehrheit gewonnen haben.“<sup>54</sup> Konkret auf das Volksbegehren ging Merkl aber auch hier nicht ein. Die Schriftleitung der „Volkswirtschaftlichen Blätter“ brachte den Beitrag Merkls im Februar 1928 mit einer redaktionellen Bemerkung, in der sie sich gegen den von beiden Seiten erhobenen Vorwurf der Parteilichkeit verwahrte und bedauerte, das Thema überhaupt für die Zeitschrift zugelassen zu haben.<sup>55</sup>

Was die Tageszeitungen betrifft, so stieß das Volksbegehren in seiner Anfangsphase im Sommer 1927 kaum auf Resonanz. Der Zeitpunkt war freilich ein ungünstiger: Das politische Klima in Österreich war seit dem Justizpalastbrand am 15. Juli extrem aufgeheizt und wurde durch die Hinrichtung der beiden Anarchisten Sacco und Vanzetti in den USA am 23. August, die weltweit, insbesondere in Paris, zu Protesten und Unruhen geführt hatte, noch weiter befeuert. Dennoch ist es bemerkenswert, dass zwar einige kleinere Zeitungen,<sup>56</sup> aber weder die „Arbeiter-Zeitung“ noch

<sup>48</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 31 und folgende. Ab der Nr. 34/35 wurden auch immer wieder Spenderlisten, bei denen jedoch der Nachname abgekürzt war, abgedruckt.

<sup>49</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 32/33.

<sup>50</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 36/37.

<sup>51</sup> MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich 677.

<sup>52</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 44/45.

<sup>53</sup> Vgl. die editorische Einleitung zu MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 645.

<sup>54</sup> MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 659.

<sup>55</sup> Vgl. die editorische Einleitung zu MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur 645.

<sup>56</sup> Vgl. die (gleichlautende) Berichterstattung im Salzburger Volksblatt Nr. 194 v. 25. 8. 1927, 5; Tiroler Anzeiger Nr. 194 v. 25. 8. 1927, 3; Kärntner Tagblatt

die „Neue Freie Presse“ auch nur eine kurze Notiz über den Start des Volksbegehrens enthielten.

Mit der Zeit aber konnte die Bewegung nicht länger ignoriert werden. Am 13. Oktober fand eine „Protestversammlung“ der sozialdemokratischen Gastwirte Wiens gegen die Ude'sche Aktion statt, über die die Zeitungen berichteten, womit mittelbar auch das Volksbegehren einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde.<sup>57</sup> Die Landesverbände der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände hielten am 6. Dezember 1927 in Linz eine Konferenz ab, wo sie eine gemeinsame „Entscheidung“ gegen das „Dr. Ude'sche Volksbegehren“ fassten und sogar drucken ließen. Dort hieß es, dass das von „fanatischen Alkoholgegnern beantragte Volksbegehren [...] bei allen an der Getränkewirtschaft interessierten Erwerbstätigen die größte Beunruhigung hervorgerufen“ habe. Die im Volksbegehren erhobenen Forderungen würden „weit über das angebliche Ziel des Volksbegehrens, die Einschränkung des Alkoholmissbrauchs hinausgehen“ und „die Grundlage für die allgemeine vollständige Trockenlegung Oesterreichs schaffen“, wobei auch auf das negative Beispiel der USA hingewiesen wurde. Das Volksbegehren hätte schwere wirtschaftliche Nachteile für zahlreiche Wirtschaftszweige zur Folge, „würde viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer brotlos machen“ und dem Staat „wichtige Einnahmequellen“ nehmen. „Nur Volksaufklärung, Jugenderziehung und zweckfördernde Mitarbeit der Interessenten selbst, nicht aber Zwangsmassnahmen, zu deren Durchführung wir viel zu

arm sind, können zur Einschränkung des Alkoholmissbrauches führen.“<sup>58</sup>

Ähnliche bzw. sogar gleichlautende Stellungnahmen gingen beim Landwirtschaftsministerium von der Landwirtschaftsgesellschaft a.v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, vom Landeskulturrat für Tirol, der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs sowie vom Österreichischen Brauerbund ein; sie alle lehnten „dieses unwirtschaftliche, in seinen Nebenwirkungen auch unethische Volksbegehren“ ab.<sup>59</sup>

Am 9. Mai 1928 hielt der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs eine Versammlung ab, bei der Anton Kandler vom „Verband für Mäßigkeit und gegen die Übergriffe der Alkoholgegner“ über das Volksbegehren sprach, welches von der „radikalsten Gruppe“ der Alkoholgegner, nämlich jener, welche „von dem bekannten Fanatiker Universitätsprofessor Dr. Ude“ geführt werde. Es ziele auf eine „vollständige Trockenlegung Österreichs“ ab, wobei es doch Tatsache sei, dass man mit dem Alkoholverbot sowohl in den USA als auch in den nordischen Staaten „die denkbar schlechtesten Erfahrungen“ gemacht habe.<sup>60</sup>

Schwerer als diese unvermeidlichen Angriffe von jenen, die wirtschaftlich am stärksten vom Volksbegehren betroffen waren, wog, dass der sozialde-

Nr. 193 v. 26. 8. 1927, 3. Vgl. ferner die Freie Stimmen Nr. 196 v. 28. 8. 1927, 3.

<sup>57</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40. Vgl. etwa AZ Nr. 281 v. 14. 10. 1927, 6.

<sup>58</sup> Entschließung des Reichsverbands der gastgewerblichen Genossenschafts-Verbände Österreichs, 2. 2. 1928, zu Z. 826/R.V. ex 1927, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/11250 (Fasz. 1271).

<sup>59</sup> Stellungnahme der Landwirtschaftsgesellschaft a.v. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, 31. 1. 1928, Z. 108/28/1, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/9495; Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs, 15. 2.

1928, Z. 24/35, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10401; Stellungnahme des Landeskulturrats für Tirol, 1. 2. 1928 Z. 4266, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/10899; Schreiben des Österreichischen Brauerbundes an den Landwirtschaftsminister, 17. 3. 1928, Z. 396/H, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/14625 (alle Fasz. 1271).

<sup>60</sup> Verhandlungsschrift über die Reichsverbands-Versammlung der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände Österreichs in Innsbruck 9. 5. 1928, ÖStA, AdR, BMfLuF Präs 1/25027 (Fasz. 1271).

mokratische Arbeiter-Abstinenzbund die Unterstützung des Volksbegehrens verweigerte,<sup>61</sup> dies, „obwohl die meisten Forderungen, denen die Unterschriften galten, mit jenen übereinstimmten, die von der SdAP vor 1923 im Parlament erhoben worden waren.“<sup>62</sup> In jenem Jahr 1923 hatte es innerhalb der Sozialdemokratie eine heftige Diskussion gegeben, inwieweit die Abstinenzbewegung eigenständig handeln dürfe – und zum Ende der Autonomie des Arbeiter-Abstinenzbundes geführt. Es ist bezeichnend, dass ihr Obmann, Anton Franz Hölzl, 1919–1934 durchgehend Abgeordneter zur Nationalversammlung bzw. zum Nationalrat, nach 1923 keine einzige Rede gegen den Alkohol im Nationalrat mehr hielt. Das Ziel des Ude'schen Volksbegehrens, 200.000 Unterschriften, hätte „vermutlich weit überschritten werden können, hätte sich der Arbeiter-Abstinenzbund nicht in erster Linie als Parteiorganisation und erst in zweiter Linie als Teil der Abstinenzbewegung begriffen.“<sup>63</sup>

#### 4. Das Scheitern des Volksbegehrens

So aber zog sich das Sammeln der Unterschriften über Jahre hin, was ja nach der damaligen Gesetzeslage durchaus möglich war. 26 Monate nach Start des Volksbegehrens, im Oktober 1929, kündigte der „Österreichische Werbedienst“ an, dass die Unterschriftensammlungen noch im selben Jahr abgeschlossen werden sollten.<sup>64</sup> Doch war das Soll von 200.000 Unterschriften noch längst

nicht erreicht, und letztlich waren es der Übereifer Udes und seine Radikalität selbst, die ihm und dem Volksbegehren zum Verhängnis wurden. Am 30. September 1929 veröffentlichte der „Österreichische Werbedienst“ einen Artikel Udes, in dem er auf einen Brief des päpstlichen Nuntius in Deutschland, Eugenio Pacelli (nachmals Papst Pius XII.), vom 26. Juni Bezug nahm. In diesem hatte Pacelli anerkennende Worte für die Antialkoholbewegung geäußert, zumal „übermäßiger Genuß geistiger Getränke [...] Gift“ sei, zugleich aber betont, dass die katholische Kirche „dem Zwang zur allgemeinen Totalabstinenz nicht das Wort reden“ könne, war doch der „Weinstock [...] vom Schöpfer sogar mit ausersehen, Hülle und Schale für das an Naturwundern übervolle Geheimnis der hl. Eucharistie zu spenden.“<sup>65</sup> Ude korrigierte den Nuntius in einer Reihe von Punkten und erklärte sogar, dass „nach der Lehre der Kirche auch der unvergorene Traubensaft, also der Weinmost, *materia valida* (giltige Materie) wenn auch nicht *materia licita* (von der Kirche erlaubte Materie) für die Feier des heiligsten Opfers ist, daß also Rom ganz und ohne weiters die Feier des hl. Meßopfers mit reinem, unvergorene[m] Traubensaft gestatten könnte.“<sup>66</sup>

Es war diese Publikation mitverantwortlich dafür, dass Bischof Pawlikowski Professor Ude zu sich zitierte und ihm nach einem ernsten Gespräch am 7. Dezember die Predigterlaubnis entzog, jegliche politische Betätigung untersagte und alle Publika-

<sup>61</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1927 Nr. 39/40. – Der Oesterreichische Werbedienst 1930 Nr. 17 brachte u.a. eine Stellungnahme Robert Dannebergs im Namen der Sozialdemokratischen Partei, weshalb sich diese nicht den Forderungen des Volksbegehrens anschließen könne; es bedürfe demnach noch mehr Aufklärungsarbeit, um die negativen Begleiterscheinungen der Alkoholverbote, wie sie aus dem Ausland bekannt seien, vermeiden zu können.

<sup>62</sup> EISENBACH-STANGL, Alkohol 315.

<sup>63</sup> EISENBACH-STANGL, Alkohol 311, 315.

<sup>64</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 37/38.

<sup>65</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 33/34.

<sup>66</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1929 Nr. 33/34. Wie der Österreichische Werbedienst 1930 Nr. 4 berichtete, fasste etwa zur selben Zeit die Kirchengemeinde von Zürich-Industriequartier den Beschluss, „versuchsweise an den sogenannten Nachfeiern zu kirchlichen Feiertagen beim Abendmahl alkoholfreien Wein zu verwenden.“ Es ist anzumerken, dass die genannte Kirchengemeinde eine reformierte Gemeinde ist, welche die katholische Transsubstantiationslehre ablehnt.

tionen Udes einer Genehmigungspflicht unterwarf.<sup>67</sup> Kurz darauf, am 17. Jänner 1930, wurde den Priesterseminaristen – und damit der großen Mehrheit der Theologiestudenten – verboten, die Vorlesungen Udes weiter zu besuchen.<sup>68</sup>

Die Anhänger Udes reagierten mit Empörung auf die Maßnahmen des Bischofs.<sup>69</sup> Am 15. Februar hielt der Bund für Volksgesundheit eine Versammlung ab, in dem scharfer Protest gegen das Redeverbot gegen Prof. Ude erhoben und erklärt wurde, dass schon über 100.000 Unterschriften gesammelt worden seien.<sup>70</sup> Aber das Redeverbot blieb fünf Jahre aufrecht und hatte dramatische Auswirkungen auf das Volksbegehren. Angekündigte Veranstaltungen mussten auf einen Zeitpunkt „bis nach der Aufhebung des Redeverbotes“ verschoben werden.<sup>71</sup> Faktisch konnte kein Fortschritt mehr erzielt werden.<sup>72</sup>

Das endgültige Aus für das Antialkohol-Volksbegehren aber kam mit der 2. Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 7. Dezember 1929, die dem Art. 26 B-VG einen Abs. 7 hinzufügte, wonach Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren künftig aufgrund ständiger Wählerverzeichnisse zu erfolgen haben.<sup>73</sup> Am 20. März 1930 beschloss der Nationalrat ein Bundesgesetz über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse

(Bürgerlisten), am 16. Juni 1931 ein neues Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.<sup>74</sup> Die Regierungsvorlage zu diesem zuletzt genannten Gesetz erklärte, dass das alte Volksbegehrengesetz 1921 durch die Verfassungsnovelle und das Bürgerlistengesetz „zum Teil undurchführbar geworden“ sei, weshalb man die Gelegenheit für ein neues Gesetz ergriffen habe.<sup>75</sup> Jedes Volksbegehren gliederte sich nun in drei Verfahrensabschnitte: In einem *Zulasungsverfahren* mussten zunächst lediglich 10.000 (Regierungsvorlage: 5.000) Stimmen, alternativ die Unterschriften einer gewissen Zahl von Nationalrats- oder Landtagsabgeordneten, gesammelt werden. War diese Schwelle erreicht, stellte der Staat seinen bürokratischen Apparat zur Verfügung, sodass das *Eintragungsverfahren* direkt beim Bürgermeister eines jeden Ortes (in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern) stattfinden konnte. Nach Abschluss desselben begann das *Ermittlungsverfahren*, bei dem die Behörden feststellten, wie viele gültige Stimmen abgegeben wurden, was aufgrund der bereits existierenden Bürgerlisten wesentlich einfacher als früher war. § 24 nahm auf bereits beim Bundeskanzleramt<sup>76</sup> eingereichte Volksbegehren Rücksicht; noch nicht eingereichte Volksbegehren wurden im Gesetz nicht erwähnt. Die Unterschriftenlisten, die Udes

<sup>67</sup> Der Brief ist abgedruckt in: Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 1, und zwar unter der Überschrift „Gewalt gegen Professor Ude!“ mit der Aufforderung, das Blatt überall zu verteilen. Es wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Grazer Bischofs beschlagnahmt, worüber in Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 2 berichtet wurde.

<sup>68</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 264; KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 93.

<sup>69</sup> Auf den Presseprozess zwischen Richard Soyka und Bischof Pawlikowski, der mit einer Verurteilung Soykas endete, soll hier nur aufmerksam gemacht werden; vgl. dazu insbesondere Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 13 und Nr. 18.

<sup>70</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 4.

<sup>71</sup> Oesterreichischer Werbedienst 1930 Nr. 5.

<sup>72</sup> Sonderbar ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung im Oesterreichischen Werbedienst 1929 Nr. 43/44, wonach die Unterschriftenlisten nicht mehr, wie bisher,

nach Wahlsprengeln, Bezirken oder Ländern getrennt eingereicht werden müssten. Eine solche war nach dem Volksbegehrengesetz 1921 notwendig. Glaubten die Organisatoren zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, dass sie die Unterschriften jemals beim Innenministerium hinterlegen würden?

<sup>73</sup> Siehe die Wiederverlautbarung des B-VG, BGBl. 1930/1.

<sup>74</sup> BGBl. 1930/85 und 1931/181.

<sup>75</sup> 83 BlgNR 4. GP 6. Vgl. auch VOSPERNIK, Modell 18, wonach rechtliche Probleme rund um ein von den Sozialdemokraten 1930 organisiertes Volksbegehren über die Arbeitslosen- und Pensionsversicherung (188 BlgNR 4. GP) mitursächlich für das neue Gesetz waren.

<sup>76</sup> Das Bundeskanzleramt war zufolge der Verordnung der Bundesregierung vom 9. 4. 1923 BGBl. 199 mit dem Innenministerium organisatorisch vereinigt.

Gefolgsleute gesammelt hatten, taugten ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes (9. Juli 1931) nicht einmal für das Zulassungsverfahren. Alle Arbeit war umsonst – und ohne die Mitwirkung Johannes Udes erschien eine Wiederholung der Aktion unter den neuen gesetzlichen Bedingungen wohl auch den radikalsten Abstinents sinnlos.

## 5. Exkurs: Das weitere Schicksal Udes

Was Johannes Ude persönlich betrifft, so stand dieser auch weiterhin wegen seinen unnachgiebigen Haltungen mit den Spitzen von Staat und Kirche in Konflikt: „Die herbe Kritik an den Maßnahmen der Regierung während und nach dem Aufstand des Republikanischen Schutzbundes“<sup>77</sup> führten dazu, dass Ude im April 1934 von Unterrichtsminister Schuschnigg als Universitätsprofessor beurlaubt wurde und nicht mehr lehren durfte; eine von über tausend Studenten unterzeichnete Petition zugunsten Udes blieb wirkungslos. Immerhin wurde das seit 1929 bestehende bischöfliche Redeverbot im Jahr 1935 zurückgenommen, während die Unterrichtsverwaltung ihn einige Monate später zwar wieder „zur Lehrtätigkeit eines Privatdozenten“ zuließ, aber nicht vollständig rehabilitierte.<sup>78</sup>

Die Hoffnungen, die Ude in den Alkohol- und Nikotingegner aus Braunau anfänglich setzte, wurden bitter enttäuscht. Am 11. November 1938 richtete Ude ein Schreiben an den steiermärkischen Gauleiter Sigfried Uiberreither, in der er die „banditenartigen“ Überfälle auf Synagogen und jüdische Geschäfte zwei Tage zuvor, „die der Gerechtigkeit, der deutschen Ehrlichkeit und den

einfachsten Begriffen von Menschlichkeit, geschweige denn meiner ehrlichen Christ-katholischen Einstellung ins Gesicht schlagen“, auf das Schärfste verurteilte: „Das ist in meinen Augen kommunistisch-bolschewistisches Vorgehen, das in einem Rechtsstaat niemals in so ungeheurem Ausmaß vorkommen dürfte.“<sup>79</sup> Der Brief wurde 1939 im Ausland veröffentlicht, Ude daraufhin von der Gestapo verhaftet, zunächst aber „nur“ nach Grundlsee in die innere Emigration geschickt. Sein weiteres Agieren gegen den Nationalsozialismus führten jedoch zu einer Anklage wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Feindbegünstigung“. „Die Befreiung durch die Alliierten 1945 kam dem wohl sicheren Todesurteil zuvor.“<sup>80</sup> Ude betätigte sich auch in der Zweiten Republik gesellschaftspolitisch, konnte aber nicht mehr an seine einstige Popularität anknüpfen. Er kandidierte bei den Bundespräsidentenwahlen 1951, erhielt aber nur 5.413 Stimmen. Dagegen wurde Ude 26mal für den Friedensnobelpreis nominiert, darunter 1948 von Alfred Verdross „für seinen unermüdlichen Widerstand gegen das Naziregime“, 1954 von Albert Schweitzer (Friedensnobelpreisträger 1952) und 1955 von Adolf Merkl, jeweils „für seine Reformbemühungen und sein pazifistisches Werk“, sowie auch 1957 von Hans Kelsen „für seine literarischen Werke, die auf der Grundlage einer religiösen Moralphilosophie mit hohem intellektuellem Anspruch entstanden sind, und für die Antikriegspropaganda, die diese Werke betrieben.“<sup>81</sup> Gewonnen hat er den Nobelpreis niemals. Johannes Ude starb 1965 in Grundlsee.

<sup>77</sup> KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 94.

<sup>78</sup> FARKAS, Ude und die Amtskirche 270; KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft 95.

<sup>79</sup> Faksimile und Abschrift in: SOHN-KRONTHALER, Biografie 26.

<sup>80</sup> SOHN-KRONTHALER, Biografie 30.

<sup>81</sup> [https://www.nobelprize.org/nomination/archive/show\\_people.php?id=9425](https://www.nobelprize.org/nomination/archive/show_people.php?id=9425) (8. 2. 2023). Es sei angemerkt, dass dies das einzige Mal war, dass Hans Kelsen eine Person offiziell für den Friedensnobelpreis nominierte. Persönliche Kontakte zwischen ihm und Ude sind nicht bekannt.

## 6. Schluss

Es kann aufgrund der genannten Quellenlage nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Antialkohol-Volksbegehren tatsächlich das erste in Österreich war, doch gibt es starke Hinweise dafür. 1930 behauptete der deutsche Jurist Werner Hartwig, dass bislang weder eine Volksabstimmung noch ein Volksbegehren auf Grundlage des B-VG stattgefunden hätten, denn bei dem in Vorbereitung befindlichen Volksbegehren, „das ein Antialkoholgesetz zum Gegenstande haben soll“, handle „es sich nach privaten Mitteilungen lediglich um eine Propagandasache der ‚Ude-Bewegung‘, die in ihren Versammlungen Listen zur Eintragung für ein Volksbegehren aufgelegt hat. Eine behördliche Mithilfe ist bisher nicht nachgefragt worden.“<sup>82</sup> Hierauf antwortete der österreichische Jurist Rudolf A. Métall (der ebenso wie Merkl ein Mitglied der Wiener rechtstheoretischen Schule Hans Kelsens war), dass das Antialkohol-Volksbegehren schon „um des Ernstes der Initianten, zu denen ein hervorragender österreichischer Staatsrechtslehrer zählt, und der hohen Bedeutung der Sache nicht als ‚Propagandasache der Udebewegung‘“ abgetan werden dürfe.<sup>83</sup> Aus diesen beiden Wortmeldungen kann geschlossen werden, dass das Instrument des Volksbegehrens bis 1930 zumindest ein kaum genutztes war, wie auch sonst kaum Volksbegehren aus der Zeit der Ersten Republik bekannt sind,<sup>84</sup> sodass zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit

dafür gegeben ist, dass das Antialkohol-Volksbegehren wirklich das erste seiner Art war, auch wenn es mit „lediglich“ 100.000 Stimmen bei einem damaligen Soll von 200.000 Stimmen klar scheiterte. Seine Kernanliegen – Alkoholverbot von Samstagmittag bis Montagfrüh, Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre, Unklagbarkeit von Trinkschulden u.a. – wurden bis heute nicht verwirklicht.

Art. 41 Abs. 2 B-VG wurde im Jahr 1981 dahin abgeändert, dass bereits bei Vorliegen von 100.000 Unterschriften oder den Unterschriften von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder<sup>85</sup> ein Volksbegehren dem Nationalrat vorgelegt werden musste.<sup>86</sup> Diese niedrigere Latte hätte das Antialkoholismus-Volksbegehren wohl erreicht, allein sie kam zu spät. Wäre es nicht heute an der Zeit, zumindest einige der Forderungen von 1927 erneut zum Gegenstand eines Volksbegehrens zu machen? Aber wieviel Aussicht auf Erfolg hätte ein solches?

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Thomas OLECHOWSKI  
 Universität Wien  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Schottenbastei 10-16  
 1010 Wien  
 thomas.olechowski@univie.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

<sup>82</sup> HARTWIG, Volksbegehren 120.

<sup>83</sup> MÉTALL, Probleme 245.

<sup>84</sup> Außer dem Antialkoholismus-Volksbegehren ist lediglich das schon oben erwähnte Volksbegehren zur Sicherung der Arbeitslosenfürsorge bekannt. Es war mit 1.666.623 Antragstellern äußerst erfolgreich und wurde am 15. 7. 1931 im Nationalrat eingebracht (188 BlgNR 4. GP) und führte zum Bundesgesetz vom 3. 10. 1931 BGBl. 301 über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge. In der Literatur (z.B. bei BERTHOLD, Verfassungsgeschichte 622) wird auch ein Volksbegehren, „das sich auf die Bestrafung der Schuldigen beim Zusammenbruch der Credit-Anstalt bezog und

immerhin 620.000 Unterstützungsunterschriften erzielte“, erwähnt, welches etwa zur selben Zeit wie das vorhin genannte auf Initiative des steirischen Heimatschutzes stattfand, doch gelangte dieses niemals in den Nationalrat, möglicherweise aufgrund des „Pfrimer-Putsches“, vgl ebenda.

<sup>85</sup> Wie WALTER, System 300, schon 1972 ausführte, entsprach aber schon das Drittel der Stimmberechtigten der drei bevölkerungsschwächsten Bundesländer mehr als 200.000, d.h. ein Sechstel mehr als 100.000. Diese Bestimmung hatte also schon damals keinen Sinn mehr, wurde aber bis heute beibehalten.

<sup>86</sup> VOSPERNIK, Modell 21.

## Abkürzungen:

BMFLuF Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

CSP Christlich-soziale Partei

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Ludwig ADAMOVICH, Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) (Wien 1927).
- Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich I: 1918–1933 (Wien–New York 1998).
- Federico DIEZ Y DE YSASI, Die Grenzen jenseits derselben der Internationalismus in das Selbstbestimmungsrecht einer jeden Nation nicht eingreifen darf (Paris 1928).
- Irmgard EISENBACH-STANGL, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols. Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genußmittel in Österreich 1918–1984 (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 17, Frankfurt–New York 1991).
- Felix ERMACORA, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg.Bd. VIII, Wien 1967).
- Reinhard FARKAS, Johannes Ude und die Amtskirche: Chronologie und Analyse eines Konflikts, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 47 (1997) 253–276.
- Reinhard FARKAS, Johannes Ude und die Katholische Kirche. Ausgewählte Themen und Dynamiken eines Konfliktes, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 41–51.
- Stephanie GLÜCK, Der Priesterpolitiker Johannes Ude, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 53–62.
- Wolf-Dietrich GRUSSMANN, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 13, Wien 1989).
- Ólafur Th. HARDARSO, Gunnar Helgi KRISTINSSON, Iceland, in: Dieter NOHLEN, Philip STÖVER (Hgg.), Elections in Europe (Baden-Baden 2010).
- Werner HARTWIG, Volksbegehren und Volksentscheid im deutschen und österreichischen Staatsrecht (Berlin-Charlottenburg 1930).
- Marlene JANTSCH, Reichel Heinrich, in: Österreichisches Biographisches Lexikon, 41. Lieferung (Wien 1984) 29.
- Christof KARNER, Katholizismus und Freiwirtschaft. Das Lebensreformprogramm des Johannes Ude (= Europäische Hochschulschriften III/928, Frankfurt u.a. 2002).
- David KRIEBERNEGG, Braune Flecken der Grünen Bewegung. Eine Untersuchung zu den völkisch-anti-modernistischen Traditionslinien der Ökologiebewegung und zum Einfluss der extremen Rechten auf die Herausbildung grüner Parteien in Österreich und in der BRD (phil. Dipl.Ar. Graz 2014).
- Sonja KATO-MAILÁTH-POKORNY, Wilhelm Börner (1882–1951) Sein Leben an Hand ausgewählter Werke (Dipl.Ar. Wien 2007).
- Adolf MERKL, Alkoholfrage und Parteipolitik (1922), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 601–613.
- Adolf MERKL, Alkohol, Wirtschaft und Kultur (1928), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 645–660.
- Adolf MERKL, Alkohol, Herrscher in Österreich! (nach 1960), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 677–680.
- Adolf MERKL, Stimmen aus dem Reich des Alkohols (1961), in: Gesammelte Schriften, hg. v. Dorothea MAYER-MALY u.a. III/2 (Berlin 2009) 681–685.
- Rudolf Aladár MÉTALL, Probleme der unmittelbaren Demokratie im österreichischen Bundesstaatsrecht, in: Gerichtshalle 74 (1930) 245–247.
- Michael MURRMANN-KAHL, Spekulative Theologie, in: Theologische Realenzyklopädie Online (2010) [[https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/database/TRE/entry/tre.31\\_641\\_7/html](https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/database/TRE/entry/tre.31_641_7/html)] (11. 2. 2023)
- Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014).
- Robin ROOM, The World Health Organization and Alcohol Control, in: British Journal of Addiction 79 (1984) 85–92.
- Georg SCHMITZ, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 6, Wien 1981).
- Michaela SOHN-KRONTHALER, Zur Biografie von DDDDr. Johannes Ude (1874–1965) und zur Bedeutung seines Protestbriefes gegen die nationalsozialistischen Novemberpogrome 1938, in: Michaela SOHN-KRONTHALER, Leopold NEUHOLD (Hgg.), DDDDr. Johannes Ude (1874–1965). Pazifist – Lebensreformer – Priesterpolitiker (Graz 2019) 13–31.

Johann UDE, *Der Katholik im Kampfe gegen den Alkohol oder Was will das katholische Kreuzbündnis?* (= Kinderfreunds-Gabe 237, Innsbruck o.J. [ca. 1931]).

Robert WALTER, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System* (Wien 1972).

Stefan VOSPERNIK, *Das österreichische Modell der direkten Demokratie* (unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2016) 1–86.

Thomas WELSKOPP, *Amerikas große Ernüchterung. Eine Kulturgeschichte der Prohibition* (Paderborn 2010).

Hermann ZEITLHOFER, Franz KAINBERGER, *Die internationalen und nationalen Netzwerke der Gesellschaft der Ärzte in Wien (1850–1955)*, in: Daniele ANGETTER u.a. (Hgg.), *Strukturen und Netzwerke. Medizin und Wissenschaft in Wien 1848–1955 (= 650 Jahre Universität Wien 5, Göttingen 2018)* 247–268.